



20/SN-98/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z 1. M. GE? 88

Datum: 31. 12. 1988

Vorläft. 3.1. MRZ 1988

Zl. 62/88

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

zu: Zl. 921.000/3-II/A/1/88

Betrifft: Gehaltsgesetz 1956;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagen gesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des rubrizierten Gesetzesentwurfes gegen den kein Einwand erhoben wird.

Folgende Anregung wird unterbreitet:

Den jeweiligen Gehaltsgesetz-Novellen - derzeit steht die 47. ins Haus - liegen Verhandlungsergebnisse des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zugrunde. Die letzte diesbezügliche Vereinbarung ist mit 31. Dezember 1987 ausgelaufen. Die Vereinbarung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 1988 wurde erst am 27. November 1987 abgeschlossen. Von diesem Zeitpunkt an ist es kaum möglich, das Begutachtungsverfahren und die parlamentarische Behandlung so zeitgerecht durchzuführen, daß die parlamentarische Verabschiedung des Gesetzes zum 1. Jänner 1988 erfolgen kann. Im gegenständlichen Fall fällt der aufgezeigte Zeitdruck deshalb nicht ins Gewicht, weil zwar die gegenständliche Gehaltsvereinbarung mit 1. Jänner 1988, die Auszahlung der Erhöhungsbeiträge aber erst mit 1. Juli 1988 wirksam wird. Wäre diese Auszahlungsverschiebung nicht vereinbart worden, wäre zwischen Vereinbarungsbeginn und der

- 2 -

entsprechenden Gesetzwerdung hiezu eine entsprechende Vakanz zu besorgen. Um einer solchen zu begegnen wird angeregt die Frage einer Verordnungsermächtigung im Gehaltsgesetz 1956 zu prüfen.

Wien, am 15. März 1988
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident